

ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Merzig-Wadern zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V-2-Infektionen im Landkreis Merzig-Wadern vom 14.10.2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. der Verordnung des Saarlandes zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Oktober 2020 (VO-CP) i.V.m. § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 12. September 2016 erlässt die Kreispolizeibehörde des Landkreises Merzig-Wadern folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Abweichend von § 6 Abs. 2 VO-CP sind private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig; ausgenommen sind Veranstaltungen in privaten Wohnungen, diesbezüglich wird eine Teilnehmerzahl von höchstens zehn gleichzeitig anwesenden Personen empfohlen. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen sind dabei einzuhalten.

2. Gaststätten im Sinne des saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Bars, Kantinen, Hotelrestaurants und -bars, Eisdielen und Eiscafés ist es an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben.

3. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

4. Die übrigen Regelungen der Verordnung zur Veränderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Oktober 2020 sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 5 der VO-CP) bleiben unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 01. November 2020, längstens bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden infektionsrechtlichen Verordnung des Saarlandes nach § 13 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP).

6. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung des Landkreises Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig-Wadern, Servicebüro, während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 06861 / 800 eingesehen werden.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4, Satz 4 SVwVfG). Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V-2-Infektionen im Landkreis Merzig-Wadern vom 11.10.2020 außer Kraft.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig-Wadern einzulegen.

Merzig, den 14.10.2020

Daniela Schlegel Friedrich
Landrätin

Begründung

I. Sachverhalt:

Mit Datum vom 14.10.2020 sind im Landkreis Merzig-Wadern 9 neue Infektionen von SARS-Co-V-2 festgestellt worden. Daraus ergeben sich für den Zeitraum von 7 Tagen (08.10. bis 14.10.2020) in Summe 52 Neuinfektionen. Aus der Einwohnerzahl von 103.307 Einwohnern ergibt sich eine 7 Tages Inzidenz von 50,34 Fällen.

II. Zuständigkeit:

Nach § 13 Verordnung des Saarlandes zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Oktober 2020 (VO-CP) kann die Landesregierung im Benehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde durch Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen bestimmten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erlassen, wenn innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Zahl der Neuinfektionen auf mehr als 35 pro 100.000 Einwohner steigt.

Die Landesregierung hat eine entsprechende Verordnung bis zum 10.10.2020 nicht erlassen, so dass die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) gemäß § 1 Abs. 2 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 an den Landkreis Merzig-Wadern zurück übertragen wurde. In der Folge hat der Landkreis Merzig-Wadern die Allgemeinverfügung zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V-2-Infektionen im Landkreis Merzig-Wadern vom 11.10.2020 erlassen.

Da durch das Land auch weiterhin keine Verordnung nach § 13 (VO-CP) erlassen wurde, war die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit nach Überschreitung der Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen weiterhin erforderlich.

III. Rechtliche Würdigung

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-Co-V-2- Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die

Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer größeren Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen/Feiern mit größeren Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential – sei es der Struktur der erwarteten Teilnehmenden oder der Gegebenheiten der Veranstaltung wegen – abgesagt oder eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Wie unter I. dargelegt, hat der Landkreis Merzig-Wadern mit Datum vom 14.10.2020 den 7-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen überschritten. Aufgrund des bestehenden Infektionsgeschehens ist es somit geboten Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung von SARS-Co-V-2 zu treffen.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Zusammenkünfte im privaten Bereich maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die unter 1. getroffenen Anordnungen sind dazu geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen wesentlich auf Feierlichkeiten, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im privaten Rahmen zurückzuführen ist. Die weitere Beschränkung der Gruppengröße senkt die Zahl an Kontaktpersonen im (alltäglichen) sozialen Umfeld und somit die Zahl potenzieller Neuinfektionen.

Die nach Nr. 2. und 3. getroffenen Maßnahmen dienen zur Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum in der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr und somit zur Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Sie stellen insbesondere in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppengröße eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode dar, die Kontaktzahlen zu reduzieren, da mit zunehmendem Alkoholkonsum die notwendige Disziplin nachlässt und festgestellt wurde, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen vielfach nicht mehr eingehalten wurden.

Die Anordnungen stellen eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.